

Merkblatt

Förderung der vorübergehenden Einstellung der Fischereitätigkeit 2023 (Dorschfischerei, EMFF)

A. Wer kann gefördert werden?

- **Eigner** von aktiven Fischereifahrzeugen im **Haupterwerb**
- **Nur** in einer Erzeugerorganisation (**EO**) organisierte Fischereibetriebe
- Nur Fahrzeuge ab 8 m LÜA

B. Was kann gefördert werden?

Unterstützungsleistungen bei **vorübergehender Einstellung der Fischereitätigkeit zum Schutz des Dorschbestandes** in der westlichen Ostsee im Jahr 2023:

Stilllegung aller Fischereifahrzeuge und Fangtätigkeiten des Betriebes für bis zu 30 Tage in den ICES-Untergebieten 22-24 im Zeitraum 01. – 14. Januar und 01. April – 14. Mai 2023

Hinweis: Die Förderung der zeitweilige Stilllegung in der Dorschfischerei ist außerdem auch vom 01. November bis 31. Dezember 2023 möglich. Bei Stilllegung u.a. auch in diesem Zeitraum ist stets ein EMFAF-Antrag zu stellen!

C. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Bei der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit gelten u.a. die Bestimmungen der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMEL) in der jeweils gültigen Fassung sowie Art. 33 der VO (EU) 508/2014, u.a. folgende Voraussetzungen:

1. Eigner des Fahrzeugs (keine Förderung von Charterern o.ä.)
2. Haupterwerb gem. 4.2 MAF-BMEL (Registrierung bei BG Verkehr und LALLF)
3. In den beiden Kalenderjahren vor Antragstellung insgesamt mindestens 120 Tage Fangtätigkeiten des Antragstellers auf See (mit allen Fahrzeugen)
Nachweis der Seetage für Fahrzeuge ab 8 m LÜA:
 - Logbuch (Daten der BLE, liegen dem LALLF bereits vor)*Nachweis der Seetage für Fahrzeuge unter 8 m LÜA:*
 - Daten der BLE
 - Fahrzeugbezogene und taggenaue Anlandebelege der EO bzw. Fischereigenossenschaft (sind dem Antrag mit einer Auflistung der Tage als Anlage beizufügen).
 - Fahrzeugbezogene und taggenaue Belege wie insbesondere weitere Anlande- und Verkaufsbelege (sind dem Antrag mit einer Auflistung der Tage als Anlage beizufügen)
 - Wiegebücher gem. VO (EU) 404/2011 (sind dem Antrag mit einer Auflistung der Tage und Eingangsvermerk der Fischereiaufsicht als Anlage beizufügen)
 - Ggf. Seetagemeldungen mit Monatsmeldung gem. § 24 KüFVO M-V, sofern diese fristgerecht beim LALLF eingereicht wurden und die Daten plausibel sind.
4. Das **geförderte Fischereifahrzeug** und der Fischereibetrieb müssen mindestens bis Ende des geförderten Stillliegezeitraums für das Jahr 2023 über eine **Dorschquote** in den ICES-Untergebieten 22-24 verfügen. Der Quotenbescheid ist nachzureichen bzw. dem Antrag beizufügen.
5. Dem geförderten Fahrzeug war in den beiden Kalenderjahren vor Antragstellung eine Dorschquote zugewiesen und in beiden Jahren wurde diese Quote mit diesem Fahrzeug befischt.
6. Vorgeschriebene Patente zum Führen der Fischereifahrzeuge

7. Berufsqualifikation zum Fischwirt oder eine gleichwertige Berufsausbildung, die zum Führen eines Unternehmens der Seefischerei befähigt.
8. Die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Zuwendungsempfängers muss gesichert erscheinen.
9. **Stilllegung des gesamten Fischereibetriebes für 30, 20* oder 10* Tage** im Zeitraum 01.01. - 14.01. und 01.04. – 14.05.2023 in 10-Tagesblöcken. Ein Stillliegetag geht von 0 bis 24 Uhr. Die Stillliegetage sind jeweils als geschlossene Blöcke zu nehmen (z.B. bei 30 Tagen: 1 x 30 Tage oder 3 x 10 Tage oder 1 x 10 Tage und 1 x 20 Tage).
**Bei einer geförderten Stilllegung des gesamten Fischereibetriebes für weniger als 30 Tage ist außerdem die Dorschfischerei für die verbleibenden Tage im o.g. Zeitraum einzustellen, so dass gem. Sofortmaßnahme BLE insgesamt 30 Tage ohne Dorschfischerei erreicht werden!*
10. Unterstützung für vorübergehende Stilllegung wird aus dem EMFF für insgesamt höchstens 180 Tage je Fischereifahrzeug gewährt. **Fahrzeuge mit insgesamt 180 geförderten Stillliegetagen sind nicht mehr förderfähig** (nur Dorsch und Hering 2017-2022; COVID-19-Stilllegung wird nicht berücksichtigt).
11. Sofern ein Fahrzeug weniger als 30 noch verfügbare Stillliegetage hat, kann von den 10-Tages-Blöcken abgewichen und die Stilllegung im Umfang der tatsächlich noch möglichen Tage durchgeführt werden.
12. Wenn ein bisher gefördertes Fahrzeug bereits 180 Stillliegetage hat, kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ggf. ein **Zweitfahrzeug** mit zugewiesener Dorschquote Unterstützungsleistungen erhalten. In diesem Fall werden jedoch **ausschließlich Tagessätze** gewährt; eine Quotenvergütung erfolgt nicht! **Auch wenn ein Betrieb insgesamt, d.h. mit allen bisher geförderten Fahrzeugen, 180 Stillliegetage hat (ohne COVID-19), können nur noch Tagessätze gewährt werden!**
13. **In den geförderten Stillliegezeiträumen sind sämtliche Fischereitätigkeiten des Fördermittelempfängers, auch nichtkommerzielle sowie wissenschaftliche Fischereitätigkeit, einzustellen! Alle Fischereifahrzeuge des Fördermittelempfängers einschließlich Fanggeräte sind durchgängig stillzulegen (d.h. Verbleib im Hafen, keine Gästefahrten u.a.).**
14. Bei Fischereifahrzeugen, bei denen die Fischerei mit stationären Fanggeräten erfolgt, sind in den Stillliegezeiträumen sämtliche Fanggeräte aus dem Wasser zu nehmen oder unbenutzbar zu machen.

Diese Auflistung stellt keinen vollständigen Überblick dar; bitte sprechen Sie für weitere Informationen mit dem zuständigen Ansprechpartner.

D. Wann kann die Förderung zurückgefordert werden?

Die Fördermittel können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn z.B.

- die Voraussetzungen für eine Förderung (wie z.B. Haupterwerb) nicht mehr gegeben sind,
- während des Vorhabens sowie während eines Zeitraums von fünf Jahren nach der letzten Zahlung ein schwerer Verstoß gegen Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) begangen wurde,
- das Fahrzeug innerhalb von 5 Jahren nach Zahlung der Zuwendung nach außerhalb der EU übertragen wird.

Diese Auflistung stellt keinen vollständigen Überblick dar; bitte sprechen Sie für weitere Informationen mit dem zuständigen Ansprechpartner.

E. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Unterstützungsleistungen werden im Jahr 2023 in der Regel für 30, 20 oder 10 Stillliegetage gewährt.

Die Zuwendung setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag pro Stilliegetag plus einer Vergütung für die 2016 zugewiesene Dorschquote.

1. Tagessatz

Der Tagessatz wird nur für ein Fischereifahrzeug je Fischereibetrieb gewährt.

BRZ des Fischereifahrzeugs	Tagessatz je Stilliegetag
1 bis 9	120 €
10 bis 24	140 €
25 bis 49	180 €
50 bis 99	220 €
100 bis 249	250 €
250 bis 500	280 €

2. Vergütung

Auf Basis der dem Betrieb zum **Stichtag 31.12.2016** insgesamt zugewiesenen **Dorschquoten** für die ICES-Untergebiete 22-24 (d.h. für alle Fahrzeuge) wird einmalig eine Vergütung gewährt. Von den insgesamt zugewiesenen Dorschquoten **werden 90 % anerkannt** und mit **1,10 Euro je kg** vergütet. Je Stilliegetag (Einstellung der gesamten Fischereitätigkeit mit allen Fahrzeugen) wird 1/30 der insgesamt möglichen Vergütung gewährt:

Beispiel:

Fahrzeug mit 12 BRZ:	Tagessatz beträgt 140 €/Tag
zugewiesene Dorschquote per 31.12.2016:	10.000 kg
davon 90 % (Faktor 0,9):	10.000 kg x 0,9 = 9.000 kg
mögliche Vergütung für drei 10-Tagesblöcke:	9.000 kg x 1,10 €/kg = 9.900 €

	<u>30 Tage Stilllegung (3 Blöcke)</u>	<u>10 Tage Stilllegung (1 Block)</u>
Sockelbetrag:	30 x 140 € = 4.200 €	10 x 140 € = 1.400 €
Vergütung:	9.900 €	9.900 € : 30 x 10 = 3.300 €
<u>Zuwendung insgesamt:</u>	<u>14.100 €* </u>	<u>4.700 €* </u>

**Abrundung auf volle Euro gem. 6.1 MAF-BMEL*

Bei Förderung eines Zweitfahrzeugs wird keine Vergütung gewährt (s. Punkt C, Nr. 12)!

Die Zuwendung beträgt **maximal 250.000 Euro** je Betrieb.

Von der Förderung sind die Zeiträume ausgeschlossen, in denen das Fischereifahrzeug wegen Reparaturmaßnahmen, Werftliegezeiten oder sonstiger Umstände nicht einsetzbar war. Unterstützungsleistungen werden weiterhin nicht gewährt für Stilliegetage, für die eine anderweitige Unterstützung geleistet oder in Anspruch genommen werden könnte.

Die Förderung erfolgt im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die **Bewilligung erfolgt vorbehaltlich der Zuweisung von Dorschquote für das geförderte Fahrzeug mindestens bis Ende des geförderten Stilliegezeitraums.**

F. Verfahren

<u>Frist für die Antragstellung:</u>	spätestens
bei Stilllegung ab Januar 2023:	09. Dezember 2022 Nur mit Antrag auf vorzeitigem Beginn!
andere Anträge:	18. Februar 2023

Anträge sind i.d.R. sechs Wochen, jedoch spätestens vier Wochen vor Beginn der Stilllegung einzureichen (Posteingang).

Begründete Ausnahmen sind vorab mit dem LALLF abzustimmen.

Die Unterstützungsleistungen werden durch die Behörde im Regelfall vor Beginn der Einstellung der Fischereitätigkeit bewilligt, d.h. Anträge müssen zwingend vorher gestellt werden! **Es besteht kein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung.**

Antrag

Der Förderantrag muss sich auf den gesamten Stillliegezeitraum beziehen, d.h. es ist für alle Blöcke ein einziger Antrag für den möglichen Zeitrahmen 01.01. - 14.01. und 01.04. - 14.05.2023 zu stellen. Dem Antrag beizufügen sind die **Dorsch-Quotenbescheide** zum **Stichtag 31.12.2016 und für 2023** (Bescheid 2023 für das geförderte Fahrzeug ist ggf. nachzureichen).

Unabhängig vom Stillliegezeitraum ist der **Fangplan immer für den gesamten Zeitraum (Januar, April, Mai 2023)** auszufüllen.

Den Antrag auf eine Förderung reichen Sie bei der Bewilligungsbehörde, dem Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF) oder dessen Fischereiaufsichtsstationen ein. Das Antragsformular erhalten Sie beim LALLF oder unter www.lallf.de.

Zu den Antragsunterlagen gehören u.a. Fanglizenz, Quotenbescheide sowie weitere Unterlagen und Angaben. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde auf Anforderung umfangreiche Daten im Zusammenhang mit dem Vorhaben bereitzustellen.

Diese Auflistung stellt keinen vollständigen Überblick dar; bitte sprechen Sie für weitere Informationen ggf. mit dem zuständigen Ansprechpartner.

G. Weitergehende Informationen und Formulare

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über wichtige Aspekte, erhebt jedoch ausdrücklich keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Es ersetzt daher nicht das Studium weitergehender ausführlicher Unterlagen sowie der einschlägigen Rechtsvorschriften und Verordnungen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Ansprechpartner.

1) Verordnungen, Richtlinien und weitere Rechtsgrundlagen (Auswahl)

- VO (EU) 508/2014 (Art. 33 und weitere)
- Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMEL) vom 15.12.2015 (BANz AT 23.12.2015 B7) i.d.g.F.
- Bekanntmachung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vom 04.11.2022 zu Sofortmaßnahmen zum Schutz des Dorschbestandes in der westlichen Ostsee im Jahr 2023 (BANz AT vom 01.12.2022 B6)
- Erlass des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 01.12.2022, Az 613-61006/0001

2) Antragsunterlagen, Hinweise

www.lallf.de (weiter unter → Fischerei und Fischwirtschaft → Fischereiförderung)

H. Ansprechpartner

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei
Mecklenburg-Vorpommern (LALLF), Abt. 7: Fischerei und Fischwirtschaft
Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock
Internet: www.lallf.de

Ansprechpartner: Herr Holznagel
Tel.: 0381 – 4035 722
E-Mail: matthias.holznagel@lallf.mvnet.de

Herr Schmitt (Vertreter)
0381 – 4035 710
michael.schmitt@lallf.mvnet.de